

MOAH-Höchstgehalte kommen: SCoPAFF gibt grünes Licht

Lisa Goppelt und Uta Verbeek

Der Paukenschlag aus Brüssel ist da: In einer Sondersitzung am 13. Mai 2026 stimmte die zuständige Sektion „Toxikologische Sicherheit der Lebensmittelkette“ des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) positiv ab über die vorliegenden Entwürfe zu Mineralölkohlenwasserstoffen (MOH) in Lebensmitteln. Nach Jahren des Tauziehens steht fest: Die neuen Bestimmungen kommen – und sie gelten ab Januar 2027. Offen ist nur noch der genaue Termin der formalen Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Inhalt des Regelungspakets

Das positiv abgestimmte Regelungspaket umfasst drei Rechtsakte. Kernstück ist die Verordnung zur Aufnahme verbindlicher Höchstgehalte für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in die Kontaminantenverordnung (EU) 2023/915. Hinzu kommt die Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007, mit der die Probe- und Analysemethoden für MOH harmonisiert werden. Ergänzt

wird das Paket durch eine Monitoringempfehlung für MOH mit Richtwerten für gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH) und auch Richtwerten für MOAH für einzelne Lebensmittelkategorien. Während die MOAH-Höchstgehalte verbindlich gelten werden, dienen die Richtwerte „nur“ als Hinweis auf mögliche Kontaminationsquellen und bei einer Überschreitung der Richtwerte müssen Ursachenforschung sowie Minimierungsmaßnahmen angestoßen werden. Eine Über-

schreitung der Richtwerte führt allerdings nicht automatisch zu einer Nicht-Verkehrsfähigkeit der betroffenen Lebensmittel.

Countdown läuft: Ab 2027 verbindlich – weitere Absenkungen bis 2030

Die verbindlichen Höchstgehalte für MOAH gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027, wobei deren Festlegung auf der Anwendung des ALARA-Prinzips (as low as reasonably achievable) basiert. Für Lebensmittelkategorien, bei denen die Bestimmungsgrenze derzeit bereits zuverlässig erreicht werden kann, wie beispielsweise Getreide, Hülsenfrüchte oder Milchprodukte, gelten die Höchstgehalte unmittelbar ab Januar 2027. Für Kategorien, bei denen mit Monitoringdaten erhöhte Gehalte als ALARA-konform belegt sind, gelten ab 2027 zunächst diese höheren Gehalte, die aber bis 2030 schrittweise weiter abgesenkt werden, in der Regel auf die jeweilige Bestimmungsgrenze. Auch verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel sind erfasst, wobei aber die für diese festgelegten spezifischen Höchstgehalte erst ab dem 1. Januar 2030 greifen.

Kein rechtsfreier Raum bis 2027

Unter den Mitgliedstaaten bestand Unsicherheit darüber, wie in der Zeit zwischen der SCoPAFF-Abstimmung am 13. Mai 2026 und dem eigentlichen Geltungsbeginn am 1. Januar 2027 mit MOAH-Befunden umzugehen sei. Hintergrund sind vor allem die SCoPAFF-Statements aus April und Oktober 2022, welche teilweise Aktionsgrenzen vorsehen, die unterhalb der nun beschlossenen Höchstgehalte liegen. Mit



einem am 13. Mai 2026 verabschiedeten „Joint Statement regarding the Commission Regulation amending Regulation (EU) 2023/915 as regards maximum levels of mineral oil aromatic hydrocarbons in food“ hat der Ständige Ausschuss hierzu Stellung genommen: Ab sofort sollen die künftig in die Verordnung (EU) 2023/915 aufgenommenen MOAH-Höchstgehalte als Grundlage für Vollzugsmaßnahmen nach Art. 14 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 herangezogen werden. Für Lebensmittelkategorien ohne spezifischen MOAH-Höchstgehalt soll laut diesem Joint Statement die bisherige Linie der Statements aus 2022 weiterhin angewendet werden.

Hintergrund für dieses Vorgehen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten ist, dass angeblich aus den Monitoringdaten und den Untersuchungen zu den Quellen der Kontamination von Lebensmitteln mit MOAH deutlich geworden ist, dass in den meisten Lebensmitteln das Auftreten quantifizierbarer Konzentrationen von MOAH verhindert

werden kann (Erwgr. 8 der Verordnung zur Änderung der Verordnung 2023/915 hinsichtlich Höchstgehalten von MOAH). Im Einklang mit dem ALARA-Prinzip werden die Höchstgehalte dieser Lebensmittel daher auf Höhe der Bestimmungsgrenze festgesetzt. Das heißt, wer rechtzeitig mit belastbaren Daten bei der EU-Kommission vorstellig wurde, hat für seine Lebensmittel höhere Höchstgehalte erwirkt und kann der Geltung ab 2027 gelassen entgegensehen. Wer das versäumt hat, muss sich nun laut Joint Statement an der Bestimmungsgrenze messen lassen.

Kontaminationen abklopft und mit Ursachenanalyse und Minimierungsmaßnahmen startet, wird die Einhaltung der MOAH-Höchstgehalte bis Januar 2027 schlicht nicht mehr schaffen. Hinzu kommt: Die stufenweisen Absenkungen in den Folgejahren sind nicht zu unterschätzen. Wer heute nur auf die ab 2027 geltenden Höchstgehalte schießt, läuft sehenden Auges in die nächste Problematik – spätestens 2030 droht das böse Erwachen. Wirklich auf der sicheren Seite ist nur, wer schon jetzt die für 2030 angesetzten Höchstgehalte als Messlatte ansetzt. ■

Vorausschauende Minimierungsmaßnahmen

Die positive SCoPAFF-Abstimmung ist der letzte Weckruf für Lebensmittelunternehmer – danach wird es eng. Wer die gesamte Lieferkette von der Rohware bis zum Endprodukt nicht spätestens jetzt systematisch auf MOAH-

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstraße 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com

Damit Sie wissen, was drin ist!



Lebensmitteltabelle für die Praxis Der kleine Souci/Fachmann/Kraut

Bearbeitet von Petra Steinhaus

6., völlig neu bearb. und erw. Auflage 2023.
XXII, 576 Seiten. Flexibler Einband.

€ 44,- [D]

ISBN 978-3-8047-3516-3

E-Book: PDF. € 44,- [D]

ISBN 978-3-8047-4333-5

- Wieviel Omega-3-Fettsäuren enthält Lachs?
- In welchem Milchprodukt ist am meisten Calcium?
- Wie eisenhaltig ist Spinat wirklich?

Ob Kalorien, Vitamine oder Aminosäuren – ob in Ackerbohne, Banane, Ei, Huhn, Parmesan oder Zwiebel – hier steht's. Die kompakte Ausgabe des bewährten „großen SFK“ bietet geprüfte Daten zu über 70 Inhaltsstoffen in mehr als 360 Lebensmitteln, systematisch gegliedert nach Lebensmittelgruppen. Nährwerte, Energiegehalt, Hauptbestandteile und Inhaltsstoffe in einheitlicher Systematik und praktischem Format – schlagen Sie einfach nach!

WVG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
Maybachstraße 8 | 70469 Stuttgart
Telefon 0711 2582-341 | Fax 0711 2582-390
www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de